

Stadt Aichtal  
Landkreis Esslingen

Datum 10.06.2021  
Az.: 460.15  
Bearbeiter: Katja Scherr

Sitzungsvorlage Nr.: **2021/071**

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	23.06.2021
-------------	--------------	------------	------------

**Thema: Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für den Monat Mai 2021**

**Referent:**

**Sachdarstellung:**

## **1. Schließung der Kindertagesstätten sowie Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung auf Grund Bundesnotbremse**

Der Bundestag hat am Mittwoch, 21. April 2021, das vierte Bevölkerungsschutzgesetz beschlossen, das eine bundesweit einheitliche Notbremse gegen steigende Corona-Infektionszahlen vorsah. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs wurden dem Bund bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zusätzliche Handlungsmöglichkeiten gegeben. Überschreitet demnach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, greifen bundeseinheitliche Regelungen.

Diese Regelungen betrafen u.a. auch den Schulbetrieb und die Kindertageseinrichtungen. So mussten Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ab einem Inzidenzwert von 165 den Präsenzunterricht einstellen. Die Regelungsfolge des (abgesenkten) Inzidenzwerts 165 galt auch für Kitas.

Das Gesundheitsamt gab daraufhin am 22. April 2021 bekannt, dass im Landkreis Esslingen die Inzidenz bei 213 je 100.000 Einwohner liegt und die Regelungen der Bundesnotbremse ab Samstag, 24. April auch in Aichtal greifen. Demzufolge wurde der Präsenzunterricht in den Schulen eingestellt. Die Grundschulen und Kindertageseinrichtungen in Aichtal durften nur noch eine Notbetreuung anbieten.

Am 13. Mai 2021 erfolgte die Feststellung durch das Gesundheitsamt Esslingen, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen die Marke von 165 unterschritten hat. Damit traten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 3 IfSG ab Freitag, den 14. Mai 2021 wieder außer Kraft.

Zusammenfassend wurde daher in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Zeitraum vom **24. April bis 16. Mai 2021** lediglich Notbetreuung angeboten.



## **2. Gebühreneinzug für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung Januar bis April 2021**

Bereits vor Weihnachten 2020 wurden auf Grund der hohen Inzidenzwerte die Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen und lediglich Notbetreuung angeboten. Aus diesem Grund wurde auf einen Einzug der Betreuungsgebühren für die Monate Februar und März 2021 verzichtet.<sup>1</sup> Für den Monat April 2021 und für die Notbetreuung wurden die Gebühren regulär eingezogen.

## **3. Zuweisung vom Land für entgangene Gebühreneinnahmen**

Auf Grund dieser erneuten Schließung im Januar / Februar 2021 wurden vom Land Baden-Württemberg für den Ausfall der Betreuungsgebühren pauschal 56 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Geld wurde nach einem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Die Stadt Aichtal erhielt aus dieser Zuweisung 34.613,74 Euro als Kostenbeteiligung des Landes an den Elternbeiträgen im Kindergarten und 7.376,04 Euro für den Bereich der Grundschulen. Die vom Land in seiner damaligen Pressekonferenz angekündigte 80% Beteiligung an dem Ausfall der Betreuungsgebühren für die Kommunen wurde durch die Zahlung nicht erreicht. In Aichtal sind es lediglich einmalig ca. 55% eines Monats.

## **4. Gebühreneinzug für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung Mai 2021**

Wie unter 1. aufgeführt, wurden die Betreuungseinrichtungen zum 24. April 2021 erneut geschlossen und blieben bis zum 16. Mai 2021 zu. Am 22. Mai begannen in den Schulen und in einigen Kindertageseinrichtungen bereits wieder die Pfingstferien. Eine Betreuung unter Pandemiebedingung fand daher für einen Großteil der Kinder im Mai nur für wenige Tage statt. Daher wurde der Gebühreneinzug für den Monat Mai 2021 zunächst ausgesetzt.

## **5. Fazit**

Wegen der geschlossenen städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Zeitraum vom 24. April bis 16. Mai 2021 und den darauf gleich folgenden Pfingstferien schlägt die Verwaltung vor, die Betreuungsgebühren für den Monat Mai 2021 zu erlassen. Die Gebühren für Juni 2021 und für die Notbetreuung werden regulär eingezogen. Da die Notbetreuung erst nach der Entscheidung über die Mai-Gebühren abgerechnet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch

---

<sup>1</sup> Da die Januargebühren bereits eingezogen wurden, obwohl keine Betreuung mehr stattgefunden hat, wurde im Ausgleich dazu auf die Märzgebühren verzichtet.

keine finanzielle Auswirkung aufgezeigt werden. Dies folgt in einer der nächsten Sitzungen.<sup>2</sup>

## Beschlussantrag:

Auf den Einzug der regulären Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuungen für den Monat Mai 2021 wird verzichtet. Die angefallenen Gebühren und Entgelte werden - mit Ausnahme der Gebühren und Entgelte für die Notbetreuungen sowie den eingeschränkten Regelbetrieb - erlassen.

Gesamtsumme:	EUR	
Vergabesumme:	EUR	
Haushaltsansatz:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachtragssatzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
außerplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
überplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		

---

<sup>2</sup> Es wird davon ausgegangen, dass im 3. Lockdown mindestens 65% der Kinder in der Notbetreuung waren.

